Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/19 14Os142/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1988

Norm

StGB §109

Rechtssatz

Hausfriedensbruch an einem unbewohnten Haus oder an einer leerstehenden Wohnung ist begrifflich unmöglich, weil es zum Wesen dieses Deliktes gehört, daß durch Gewalt gegen Personen oder Sachen oder durch Drohung mit solcher Gewalt der gegen das Eindringen bzw gegen den Eintritt anderer gerichtete Willen des das Hausrecht Ausübenden gebeugt, der Eintritt bzw das Eindringen erzwungen wird.

Entscheidungstexte

- 14 Os 142/88
  Entscheidungstext OGH 19.10.1988 14 Os 142/88
  Veröff: SSt 59/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0093009

Dokumentnummer

JJR_19881019_OGH0002_0140OS00142_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at